

Mehr Artenschutz als Teil moderner Landschaftsplanung

1. Ausgangspunkt: Europäische Landschaftskonvention(ELC): 01.03.2004

Hauptziel (n. SCHWAHN 2005): „In erster Linie gesunde, nachhaltig stabile Lebensverhältnisse, sichergestellt durch bürgernahe Landschaftsplanung. Es soll über Landschaft diskutiert und die Menschen von Kindheit an durch Bildung, Ausbildung und Information über die vielfältige Bedeutung ihres räumlichen Umfeldes für die Lebensqualität in Kenntnis gesetzt werden.“

Die Konvention ist Teil der europäischen Arbeit zum natürlichen und kulturellen Erbe, zur räumlichen Planung, zur Umweltpolitik und zur lokalen Selbstverwaltung“

In der Präambel wird in Bezug auf die Landschaft u.a. herausgestellt:

- Landschaft spielt im öffentlichen Interesse eine große Rolle
- Landschaft ist Grundbestandteil des europäischen Natur-und Kulturerbes (gemeinsames Gut)
- Landschaft ist wichtiger Bestandteil der Lebensqualität des Menschen
- Landschaften befinden sich in einem schnellen Veränderungsprozess
- Schutz, 'management' und ‚planning‘ der Landschaft erfordern europäische Zusammenarbeit
- Mit der Konvention soll ein Instrument geschaffen werden, dass exklusiv den europäischen Landschaften gewidmet ist.

Die Begriffe lassen sich kurz wie folgt „übersetzen“:

- **„Landscape management“= Landschaftspflege:**

„Unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung durchgeführte Maßnahmen zur Gewährleistung der Erhaltung einer Landschaft, um so durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Prozesse hervorgerufene Veränderungen zu steuern und aufeinander abzustimmen. In Deutschland Pflege- und Entwicklungspläne oder FFH-Managementpläne (Schutzgebiete), aber auch landschaftspflegerische Begleitpläne im Rahmen von UVP, vor allem aber auch Landschaftspläne zur Vorbereitung der Bauleitplanung oder zur Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung ermittelter landschaftsbezogener Qualitätsziele

- **„Landscapeplanning“= Landschaftsgestaltung:**

Durchgreifende, vorausschauende Maßnahmen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung von Landschaften: Pläne zur Neu- und Umgestaltung landschaftlicher Teilräume, so z.B.

Rekultivierungspläne aber auch städtebauliche Entwicklungskonzepte, grünplanerische Konzepte

<p>Mögliche (positive) Impulse und Konsequenzen der ELC für die deutsche Landschaftsplanung</p>
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des ästhetisch und kulturell begründeten Landschaftsschutzes • Stärkung partizipatorischer Planungs- und Entscheidungsprozesse sowie der kommunalen Ebene • Inwertsetzung von Landschaften im Bewusstsein der Öffentlichkeit (u.a. durch Bildungsmaßnahmen) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Legitimation der Landschaftsplanung im öffentlichen Bewusstsein • Förderung der Nachhaltigkeit und naturverträglichen Nutzung |

2. Europäischer Artenschutz – eine Bereicherung für die Landschaftsplanung oder verengter Blick auf Einzelaspekte?

- **Um „Naturschutz“ belangen das ihnen gebührende Gewicht zu verschaffen**

- Trend zu einer immer weitergehenden **Verrechtlichung** des Artenschutzes durch die verwaltungsgerichtliche Interpretation und in der Folge
- die **Erwartung einer naturwissenschaftlich weitgehend determinierten Entscheidung** (tatsächlich aber Wertentscheidungen)
 - extrem hohe Anforderungen an Erfassungs-, Analyse- und Bewertungsaufwand („die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ Herzmuschelfischereierurteil 2004)
 - Entwicklung strikter Prüfungs- und Ausgleichsvorgaben (möglichst weitgehende Standardisierungsbestrebungen)

2.1 Situation: Verschiebung in der Gewichtung der Naturschutzbelange

- Im Rahmen von Standortentscheidungen wird zwischen Tabukriterien, harten und weichen Kriterien unterschieden.
- Ein Großteil der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege rangiert inzwischen (auch naturschutzintern) somit unter „ferner liefern“.

Mehr Artenschutz als Teil moderner Landschaftsplanung

- Der Reduktion auf das „Schutzgut“ Pflanzen und Tiere, teilweise als „Naturschutz im engeren Sinne“ bezeichnet, die seit den 1970er Jahren zunehmend überwunden schien, ist heute wieder aktuell.

2.2 Naturschutz ist eine Kulturaufgabe

- Naturschutz beruht auf gesellschaftlichen Wertentscheidungen.
- Naturschutz, als Grundlage aller Nutzungen absolut notwendig, ist nur erfolgreich, wenn er eine breite gesellschaftliche Grundlage hat und auf ein breites Verständnis stößt.
- Mit angeblich unanfechtbaren Paradigmen droht dem Naturschutz auf Dauer die gesellschaftliche Legitimation entzogen zu werden.
- Es geht um die Glaubwürdigkeit des Naturschutzes als ein relevanter Akteur bei der Bewältigung der gesellschaftlich relevanten und gesamtträumlich stattfindenden Entwicklungen.

2.3 Naturschutz steht vor großen Herausforderungen

- Beschleunigter Kulturlandschaftswandel

Treibende Kräfte

- Klimawandel, Energiewende
- Anpassungsstrategien
- Agrarpolitik
- Demographischer Wandel
- Veränderte Lebensstile, Wohnen und Gewerbe und Mobilität

Frage: wird dem Naturschutz noch zugetraut, an diesen Fragen, zu denen er entscheidende Beiträge liefern müsste, ernsthaft mitzuwirken?

3 Kulturlandschaften gestalten! (BfN 2011, S. 11)

„Der Bedarf an Steuerung und Entwicklung der Landschaftsentwicklung ist insgesamt **so groß wie nie**. Insofern brauchen wir Planung. **Nicht als finalen, allumfassenden Plan, aber als Prozess!**
Zum Vordenken, Durchdenken, Neudenken.

Wir brauchen Planung als Katalysator.“

4. Gute Beispiele/Ansätze aus eigener Gutachten-/Planungspraxis

- LHH: Verkaufsflächenanalyse (Vor Verkauf von Grundstücken Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Daten zu Flora/Fauna im Gelände)
- LHH: Parkpflegewerk Georgengarten
- LSP: Vorbesichtigung im Hinblick auf mögliche Konflikte
- Ökologische Bauüberwachung wird zunehmend im Planfeststellungsbeschluss/Genehmigungsbescheid festgelegt

5. Probleme bei Projekten/Beauftragungsart,-vorbereitung und zeitpunkt von Gutachten

- Keine umfassende Projekt-, Projektablauf- und Kostenplanung unter Einbeziehung (teilweise Vergessen) landschaftsplanerischer/artenschutzrechtlicher Aspekte
- Allgemeines Misstrauen gegenüber den Artenschutzaspekten bis Ergebnisvorgaben, gerade bei schon laufenden Vorhaben
- Unverständnis bezüglich Artenschutzfachaspekte
- Zu späte Beteiligung des Spezialisten/Landschaftsplaners. „Feuerwehreinsätze“
- Unzureichende Datengrundlagen als Projekteinstieg
- Unzureichende Leistungsbeschreibungen
- Unterschätzung der inhaltlichen zeitlichen aber auch rechtlichen Tragweite (BNatSchG, Umweltschadensgesetz)
- Mangelnde Berücksichtigung bis Unverständnis für erforderliche Honorarkosten bzw. abgeleitete Vermeidungsmaßnahmen und deren Aufwand, obwohl oft nur ein Bruchteil der veranschlagten Bausumme